

§ 1

Der Verband führt den Namen 'Hochschullehrerbund' mit dem Untertitel 'Landesverband Bremen'. Die Abkürzung lautet 'hlb'. Der Sitz des Verbandes ist Bremen.

§ 2

Der Verband ist ein freier Zusammenschluss der im Bundesland Bremen tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Förderung ihrer ideellen und materiellen Interessen. Der Verband ist mit gleichartigen Verbänden anderer Bundesländer im Bundesverband 'Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung' zusammengeschlossen.

Zur Förderung seiner Interessen pflegt der Verband Verbindungen zu Landesbehörden und politischen Körperschaften, den Fach- und Beamtenverbänden sowie der Studentenschaft.

Der Verband ist in seiner Arbeit frei von jeder Bindung oder Anlehnung an eine bestimmte politische Partei.

Der Verband verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3

Mitglied des Verbandes kann jede und jeder im Bundesland Bremen tätige Hochschullehrerin und Hochschullehrer oder jede Hochschullehrervereinigung werden, die die in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze anerkennen.

Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme vorläufig entscheidet und der nächsten Hauptversammlung berichtet. Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist die Aufnahme gültig.

Hochschullehrer, die in den Ruhestand treten, können Mitglieder des Verbandes bleiben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
- c) durch Ausschluss wegen Nichterfüllung der Mitgliedspflichten bzw. groben Verstoßes gegen

die Verbandsinteressen. Der Ausschluss kann nur nach dreimonatiger Vorankündigung seitens des Vorstandes durch einen Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

§ 4

Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand des Landesverbandes.

§ 5

Ordentliche Hauptversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, außerordentliche, wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

Der Hauptversammlung werden folgende Berichte erstattet:

- der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- der Kassenbericht des Schatzmeisters,
- der Bericht des Kassenprüfers

Die Hauptversammlung beschließt über:

- die erstatteten Berichte und die Entlastung des Vorstandes,
- die Anträge des Vorstandes und die sonstigen Anträge,
- die Richtlinien für die Verbandsarbeit,
- die Bestellung des Kassenprüfers,
- die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Satzungsänderungen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorsitzende nach einer Pause – ohne Einhaltung einer Einladungsfrist nach §5, Abs.1 – unmittelbar eine neue Versammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Hauptversammlung entscheidet über Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nicht eine höhere Mehrheit gefordert ist (Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen). Protokolle werden vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden durch Gegenzeichnung bestätigt.

Die Hauptversammlung wählt für jeweils zwei Jahre direkt und - wenn nicht geheime Wahl beantragt wird - offen

- den Wahlleiter
- den Vorsitzenden
- ein weiteres Vorstandsmitglied
- den Kassenprüfer.

Um die Interessen aller Mitglieder angemessen vertreten zu können, kann ein Beirat gebildet werden, in dem aus jedem Fachbereich der Hochschulen im Land Bremen ein Vertreter entsandt werden kann. Der Beirat unterstützt den Vorstand.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Die Verteilung der Arbeitsbereiche (Schriftführungs- und Schatzmeisteraufgaben) legt der Vorstand auf seiner konstituierenden Sitzung fest.

Der Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB, er wird von seinem Stellvertreter vertreten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7

Die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind für ein Kalenderjahr regelmäßig zum Jahresbeginn fällig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Tätigkeiten für den Verband erfolgen ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben, die im Auftrage des Verbandes entstehen, werden aus der Kasse ersetzt.

§ 8

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können nur nach einmonatiger Ankündigung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Die Hauptversammlung beschließt bei der Auflösung des Verbandes, in welcher Weise das nach Erfüllung vorhandener Verpflichtungen übrigbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

§ 9

Der Verein 'Hochschullehrerbund Landesverband Bremen' ist am 29. November 1972 unter VR 3097 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen worden.

Diese Satzung wurde auf den Jahreshauptversammlungen am 20. Mai 1999 und am 20. Juni 2000, am 8. Januar 2003, am 12. Mai 2016 und am 16. April 2024 geändert.

§ 10 Virtuelle Mitgliederversammlungen

Abs. 1:

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). Die Durchführung von hybriden Mitgliederversammlungen ist optional möglich.

Abs. 2:

Sofern die Mitgliederversammlung in virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe: Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Es findet eine Zugangskontrolle statt. Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstands die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten

und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Einladung muss neben der Authentifizierung Hinweise zum technischen Zugang enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Abs. 3:

Bei Abstimmungen muss gewährleistet sein, dass sich ausschließlich berechnigte Mitglieder an diesen beteiligen können. Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse der §4, §5 und §8 gelten entsprechend. Die Gültigkeit von Beschlüssen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Dies gilt nicht, wenn dem Verein hinsichtlich der durch eine technische Störung verursachten Verletzung von mitgliedschaftlichen Rechten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

Abs. 4:

Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

Abs. 5:

Auch über die virtuelle Versammlung ist ein Protokoll nach §5 Abs. 5 anzufertigen. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

Abs. 6:

Technische Details können in einer zusätzlichen Versammlungsordnung geregelt werden. Diese beschließt der Vorstand.